

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.10.1990

Geschäftszahl

89/14/0020

Rechtssatz

AuszF, weshalb die beratende Tätigkeit eines Abgabepflichtigen nach seinen Ausführungen im Berufungsvorbringen wie in der mündlichen Verhandlung über die Berufung und nach dem Inhalt der von ihm mit 1) einem Sportartikelunternehmer und 2) einem Brauereiunternehmen abgeschlossenen Verträge seine - allenfalls - künstlerische Tätigkeit im Bereich eigener Gestaltung überwog und deshalb nach dem Überwiegensgrundsatz von einer einheitlich beratenden - damit gewerblichen Tätigkeit auszugehen war.

Beachte

Besprechung in:
ÖStZB 1991, 196;